

VERBÄNDEANHÖRUNG

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Referentenentwurf einer 12. Novelle des Gesetzes
gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Der Verband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Entwurf beinhaltet zum größten Teil sinnvolle Änderungen. Besonders begrüßen wir die Anhebung der Umsatzschwellen in der Fusionskontrolle. An einigen wenigen Stellen sehen wir jedoch noch Verbesserungsbedarf.

Vorteilsabschöpfung

Den Vorschlag des BMF, bei der kartellrechtlichen Vorteilsabschöpfung des § 34 GWB das Verschuldenserfordernis zu streichen, sehen wir kritisch.

Die Vorschrift wurde bereits in der 11. GWB-Novelle in ihrem Anwendungsbereich erheblich ausgeweitet, was unseres Erachtens unnötig und nicht sachgerecht war. Die Monopolkommission hat in ihrem XXIV. Hauptgutachten zutreffend ausgeführt, dass die Kartellbehörden wirtschaftliche Vorteile aus einem wettbewerbswidrigen Verhalten durch die Verhängung von Bußgeldern neutralisieren können. Ferner



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner

Abt. Recht / Compliance / Verbraucherschutz

E-Mail

recht@gdv.de

kann ein etwaiger Vorteil für Unternehmen, dem ein entsprechender Schaden auf der Marktgegenseite entspricht, im Rahmen von Schadenersatzklagen abgeschöpft werden.

Vor diesem Hintergrund sollten die Voraussetzungen des § 34 GWB nicht durch eine Streichung des Verschuldenserfordernisses weiter abgesenkt werden. Richtigerweise wurde hiervon im Rahmen der 11. GWB-Novelle schlussendlich Abstand genommen. Eine Streichung würde den § 34 GWB zu einer Anomalie machen, denn der Verschuldensnachweis ist im Kartellschadenersatzrecht und auch im Fall der Vorteilsabschöpfung durch Verbände nach § 34a Abs. 1 GWB gesetzlich vorgesehen. Auch § 10 UWG und § 33 EnWG sehen eine Vorteilsabschöpfungsmöglichkeit nur bei Verschulden vor.

Fusionskontrolle

Die Änderungen im Bereich der Transaktionswertschwellen erscheinen problematisch. Zum einen soll die Erfüllung des Tatbestands davon abhängen, ob das zu erwerbende Unternehmen voraussichtlich „in erheblichem Umfang“ tätig werden wird. Dies wird Unsicherheiten schaffen, in welchem zeitlichen Rahmen und welchem Umfang ein Tätigwerden relevant ist. Die Ausführungen in der Begründung unterstreichen die Unsicherheit eher, als dass sie sie entschärfen würden. Es erscheint kaum vertretbar, einen Zusammenschluss zu untersagen, wenn die Zuständigkeit des Bundeskartellamts lediglich auf einer Prognose mit einem Zeitrahmen von bis zu fünf Jahren beruht. Gerade in der Frage, ob ein Zusammenschluss anmeldepflichtig ist oder nicht, sollten ausschließlich objektive und leicht nachprüf-bare Tatbestandsmerkmale relevant sein.

Die Einführung einer bloßen Anzeige- statt einer Anmeldepflicht im Bereich der Transaktionswertschwellen sieht auf den ersten Blick nach einer Erleichterung für die betroffenen Unternehmen aus. Da das Bundeskartellamt unproblematische Transaktionen in der Praxis häufig schon nach wenigen Tagen freigibt, könnte das neue Verfahren jedoch eher zu Verzögerungen führen – zumal das Vollzugsverbot während der gesamten „Anzeigephase“ gilt. Da die für eine Anzeige erforderlichen Angaben kaum weniger umfangreich sein sollen als bei einer Anmeldung (und gemäß § 39 Abs. 7 GWB-E zum Teil sogar darüber hinausgehen), dürften Unternehmen es vorziehen, vorsorglich direkt eine Anmeldung einzureichen. Diese Option sollte im Entwurf zumindest explizit als Möglichkeit vorgesehen werden.

Berlin, den 19.06.2026